

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Entwendungen.

1) Von Holz auf dem Stamme.

§. 44.

- a) **Aushauen von Rasern, Reitholz ic.** Wer von stehenden Bäumen undesugter Weise Rasern, Reitholz, Kienholz oder Wurzeln aushaut, bezahlet für jeden dadurch beschädigten Stamm 48 Kr. resp. 14 Sgl. als Strafe.

§. 45.

- b) **Birken (Weiden) Gipselbäume u. s. w.** Das Ausschneiden der Giesel junger Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchenbäume u. s. w. in fremdem Eigenthume, so wie das Abhauen junger Buchen, Eichen und anderer Bäumchen wird für jedes Stück mit 48 Kr. resp. 14 Sgl. bestraft. Dies gilt vornehmlich auch von dem Abhauen und Abschneiden zu Quirlen, Peitschenstöcken, Christ- und Hochzeits-Bäumen, Pfingst- und Kirmeß-Bäumen.

§. 46.

- c) **Weißbode.** Wenn deren mehrere entwendet worden sind, wird für jeden derselben 18 Kr. resp. 5 Sgl. Strafe erlegt.

§. 47.

- a) **Birken-Besenreisig.** Für jedes Bund Birken-Besenreisig werden 24 Kr. resp. 7 Sgl. Strafe entrichtet und mit eben so viel der Werth und Schaden ersetzt. Das Bund Besenreisig wird bis zu 12 Zoll im Durchmesser gerechnet, und wenn dasselbe einen größern als diesen Umfang hat, so werden 48 Kr. resp. 14 Sgl. als Strafe und eben so viel als Ersatz des Werthes und Schadens erlegt.

§. 48.

- b) **Feierabend-Schritte.** Das Mitnehmen sogenannter Feierabend-Schritte von Eiten der Holzmacher ist, insofern es ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder seines Stellvertreterd geschieht, verboten und wird als Entwendungsfrevel bestraft.

§. 49.

- c) **Abschalen der Bäume.** Wer stehende Bäume ganz oder doch so weit abschält, daß das Eingehen des Baumes zu erwarten ist, bezahlet zwar nur den Werth des entwendeten Gegenstandes, aber die Strafe und den Schaden ebenso, als wenn er den ganzen Stamm gehauen hätte.